

# **Professor Dr. Kohaus-Förderverein e. V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Professor Dr. Kohaus-Förderverein e. V.". Der Verein hat seinen Sitz in Essen.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein ist dem Andenken an Herrn Prof. Dr. Josef Kohaus gewidmet und verpflichtet sich, in seinem Sinne die Brieftaubenzucht in Deutschland ideell und materiell zu fördern.

Die Förderung soll insbesondere erreicht werden durch:

- die Aufklärung und Information über Wesen und Biologie der Brieftaube sowie über die Geschichte der Brieftaubenzucht in Deutschland,
- durch die Unterstützung Jugendlicher durch Gewährung von gezielten Beihilfen,
- durch Gewährung von gezielten Beihilfen bei Unglücken, Katastrophen und für die Belange des Tierschutzes,
- durch intensive Öffentlichkeitsarbeit.

Daneben verpflichtet sich der Verein - im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten - und in der Tradition des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e. V., Essen, karitative und mildtätige Vorhaben zu unterstützen.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt ferner nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Aufgaben. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden. Mitgliedern dürfen keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln zugedacht werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3** **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich zu dessen Zwecke bekennt.

Mitglied können auch juristische Personen werden.

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 4 Wochen gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erklären.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden; gegen den schriftlichen Ausschlussbescheid ist die Anrufung der Mitgliederversammlung binnen eines Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zulässig. Der Ausschluss wird wirksam zum Monatsende nach der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zu einem Jahresmindestbeitrag, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist in einer Summe jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres fällig.

### **§ 4** **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 5** **Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 6** **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus folgenden drei Personen:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister

Diese bilden auch den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus Mitgliedern des Präsidiums des Verbandes Deutscher Briefftaubenzüchter e. V., Essen, soweit sie nicht bereits dem Vorstand angehören.

## **§ 7** **Satzungsänderung, Vereinsauflösung**

Die Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Erschienenen geändert werden, wenn dies in der Einladung angekündigt war.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Erschienenen beschlossen werden, wenn dies in der Einladung angekündigt war.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die folgende steuerbegünstigte Körperschaft: Deutsche Behindertenhilfe-Aktion Mensch e.V., Heinemannmannstraße 36, 53175 Bonn. Diese Körperschaft hat das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.